

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Düstrup und für den Tiefbrunnen Hettlich der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück

Vom 12. Dezember 1974

Auf Grund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nieders. GVBl. S. 457), geändert durch Artikel II Nr. 4 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nieders. GVBl. S. 309), sowie der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WashG) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Osnabrück dienenden, in den Gemarkungen Voxtrup und Nahne gelegenen Wassergewinnungsanlagen, und zwar
- a) für die in der Flur 1, Gemarkung Voxtrup, gelegenen Hasewiesebrunnen Nrn. 1 (Flurst. 55/6), 2 (Flurst. 55/4), 3 (Flurst. 55/3), 4 (Flurst. 63/1), 5 (Flurst. 59/1) und 6 (Flurst. 59/1),
  - b) für die in der Flur 1, Gemarkung Voxtrup, gelegenen Tiefbrunnen 1 und 3 (Flurst. 85/3) sowie 4 (Flurst. 88/4),
  - c) für die auf den Flurstücken 414/143 und 417/165 der Flur 3, Gemarkung Voxtrup, gelegenen Quellfassungen E und F sowie für die Quellfassung G auf dem Flurstück 207/4, Flur 4, Gemarkung Voxtrup,
  - d) für die Sickerleitungen a und b auf dem Flurstück 368/140, Flur 3, Gemarkung Voxtrup,
  - e) für den Tiefbrunnen Hettlich auf dem Flurstück 179/1, Flur 1, Gemarkung Nahne,
- wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadtwerke Osnabrück Aktiengesellschaft, Osnabrück.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzonen	I	(13 Fassungsbereiche)
Schutzzonen	II	( 2 engere Schutzzonen)
Schutzzone	III	(weitere Schutzzone)

§ 3

- (1) Die neun Schutzzonen I für die Hasewiesebrunnen und für die Tiefbrunnen 1, 3 und 4 umfassen Flächen mit einem Radius von 10 m um die Mittelpunkte der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Schutzzone I für die Quelfassung E umfaßt eine Fläche mit einem Radius von 20 m um den Mittelpunkt der Wassergewinnungsanlage.
- (3) Die Schutzzone I für die Quelfassungen F und G umfaßt zwei in sich verzahnte Flächen mit einem Radius von 20 m um die Mittelpunkte der Wassergewinnungsanlagen.
- (4) Die Schutzzone I für die Sickerleitungen a und b umfaßt drei in sich verzahnte Flächen mit einem Radius von 20 m um drei an den Sickerleitungen gelegene Kreismittelpunkte.
- (5) Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen Hettlich umfaßt das Flurstück 179/1, Flur 1, Gemarkung Nahme.
- (6) Die Grenze der Schutzzone II für die Sickerleitungen und die Quelfassungen verläuft von der an der Straße Am Gut Sandfort gelegenen Südecke des Flurstücks 3/6, Flur 4, Gemarkung Voxtrup, zunächst in südöstlicher Richtung durch die Flur 4 der Gemarkung Voxtrup bis zum Sandforter Berg, verändert dort ihre Richtung auf den Flurstücken 65 und 48/1 über Südsüdost nach Südsüdwest, verläuft nunmehr über das Flurstück 43/2 und die folgenden Flurstücke in südwestlicher Richtung durch die Flur 4 am Ostrand der Straße Am Ehrenmal vorbei bis zur Landesstraße 91 (Südostecke des Flurstücks 33/1) und überschreitet diese, führt rd. 128 m an der südlichen Begrenzung

der L 91 entlang bis zur Flurgrenze. Von diesem Punkt aus verläuft die Schutzzonen-grenze durch die Flur 3 der Gemarkung Voxtrup, zunächst noch rd. 130 m in westlicher Richtung an der Südgrenze der L 91 entlang, dann in nordwestlicher Richtung rd. 12 m westlich der Schutzzone I der Sickerleitungen a und b vorbei, um nach weiteren 40 m die Richtung über Norden nach Osten zu ändern, verläuft nach wenigen Metern Richtungsänderung auf rd. 64 m Länge in südöstlicher Richtung, dabei die Nordostgrenze der vorgen. Schutzzone I berührend, dann nach wenigen Metern abermaliger Richtungsänderung über Osten nach Norden auf rd. 280 m Länge in etwa nördlicher Richtung, rd. 36 m westlich der Quellfassung E vorbei, schließlich etwa von der Mitte der Westgrenze des Flurstücks 460/164 aus auf 280 m Länge in nordwestlicher Richtung am Ostrand des Gutes Sandfort vorbei bis zu einem rd. 80 m nordwestlich der nördlichen Begrenzung des Gutes Sandfort und rd. 120 m östlich der Ferngasleitung gelegenen Punkt. Bei diesem Punkt knickt die Grenze der Schutzzone II spitzwinklig ab, verläuft auf rd. 90 m fast in südlicher Richtung, dann auf rd. 280 m Länge in etwa südsüdwestlicher Richtung bis zur Straße Am Werksberg, folgt ihrer nördlichen Begrenzung in nordwestlicher Richtung auf rd. 210 m Länge, kreuzt die Straße sodann und verläuft weiterhin in nordwestlicher Richtung, und zwar in einem zunehmenden Abstand von 1- 20 m südlich der Straße Am Werksberg, anschließend in einem abnehmenden Abstand von 14 - 1 m südlich der Breslauer Straße, diese bei der Nordostecke des Flurstücks 110/123 überquerend, sodann in einem sanften, über Norden und Nordosten (hier im Gebiet östlich der Stettiner Straße) allmählich nach Ostnordosten drehenden Bogen, überquert den Amselweg rd. 18 m südlich der Einmündung des Meisenweges und verläuft weiterhin in ostnordöstlicher Richtung bis zur Grenze der Fluren 3 und 4, Gemarkung Voxtrup, bzw. bis zur Mitte der Straße Am Gut Sandfort, folgt der Straße auf rd. 20 m Länge in südsüdwestlicher Richtung, biegt sodann spitzwinklig nach Ostnordosten und trifft nach weiteren 10 m auf den Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

- (7) Die Grenze der Schutzzone II für den Tiefbrunnen Hettlich umfaßt ein Gebiet, das im wesentlichen am Schölerberg liegt. Sie verläuft im Norden von einem rd. 15 m nordnordwestlich der Einmündung der Straße Am Waldschlößchen an der Westgrenze der Straße Am Waldzoo

gelegenen Punkt zunächst in ostnordöstlicher Richtung durch die Flur 144 der Gemarkung Osnabrück über die Straße Am Waldzoo und die Voxtruper Straße (Südostzipfel des Hausgrundstückes Nr. 27) hinweg, weiter in etwa östlicher Richtung zweimal die Heckerstraße überquerend, dann den Nordwestbereich der Lukaskirche schneidend, allmählich in ost-südöstlicher Richtung einbiegend, im Nordostteil des Hausgrundstückes Nr. 30 den Höltyweg überquerend (in einer Entfernung von rd. 23 m südlich der Jellinghausstraße), nunmehr in südöstlicher Richtung über den Droste-Hülshoff-Weg (Hausgrundstücke Nrn. 24 und 23) bis zu einem rd. 3 m südlich der Nordostecke des Flurstücks 14/71 an der Flurgrenze gelegenen Punkt. Von diesem Punkt aus verläuft die Schutzzonengrenze weiterhin in südöstlicher, allmählich nach Südsüdosten drehender Richtung durch die Flur 145 der Gemarkung Osnabrück, in einem Abstand von rd. 55 m nördlich der Kirche Zur Heiligen Familie vorbei, über die Gerhart-Wessel-Straße (in Höhe des Hausgrundstückes Nr. 5), an der Südwestecke der Brixener Straße vorbei und über den Langenkamp bis zu einem rd. 25 m ost-südöstlich der Einmündung des Langenkamps an der Flurgrenze und an der Voxtruper Straße gelegenen Punkt. Von dem letztgenannten Punkt aus verläuft die Grenze der Schutzzone II durch die Flur 146 der Gemarkung Osnabrück, und zwar zunächst in einem sanften, über Südsüdosten, Süden und Südsüdwesten nach Südwesten drehenden Bogen, den Langenkamp rd. 40 m südlich der Südostecke des Hausgrundstückes Langenkamp Nr. 68 kreuzend, anschließend in etwa westlicher Richtung am Südhang des Schölerberges entlang, zunächst weiter durch die Flur 146 bis zu einem rd. 30 m ost-südöstlich der Nordwestecke des Flurstücks 58/2 (Flur 9, Gemarkung Nahne) an der Gemarkungsgrenze gelegenen Punkt. Von diesem Punkt aus verläuft die Schutzzonengrenze zunächst weiterhin in etwa westlicher Richtung durch die Flur 9 der Gemarkung Nahne, ändert ihre Richtung auf dem Flurstück 15/7 über Norden - dabei die Westecke des Flurstücks 247/29 berührend - nach Nordosten und trifft bei einem rd. 16 m nordwestlich der Nordecke des Flurstücks 234/40 gelegenen Punkt auf die Gemarkungsgrenze. Von dem letztgenannten Punkt aus verläuft die Grenze der Schutzzone II erneut durch die Flur 146 der Gemarkung Osnabrück, und zwar zunächst in ostnordöstlicher

Richtung, auf den Flurstücken 93/5 - hier rd. 170 m westlich vom Hochbehälter Schölerberg entfernt - und 33/2 die Richtung über Nordosten nach Norden und über Nordwesten abermals nach Norden ändernd, von einem rd. 2 m westlich der Südwestecke der Straße Am Waldzoo gelegenen Punkt in einem Abstand von 2 - 30 m und auf rd. 230 m Länge im Westen der gen. Straße bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

- (8) Die Grenze der Schutzzone III verläuft im Nordwestbereich des Schölerberges von der Schölerbergstraße aus in östlicher Richtung über die Amelungstraße, den Langenkamp, die Meller Straße und durch den Hof des Landwirts Hettlich bis zur Auffahrt Meller Straße/Umgehungsstraße B 51/B 65, sodann in nördlicher bis nordöstlicher Richtung westlich der Umgehungsstraße - diese und die Hase östlich des Freibades Wellmannsbrücke kreuzend - weiter in ost-südöstlicher Richtung und in einem sich von 250 - 500 m vergrößernden Abstand südlich der Bahnstrecke Melle/Osnabrück, durch das Umspannwerk der NIKE, über die Sandforter Straße, am Südrand des Geländes der Firma Borges entlang, nach rd. 150 m erneut die Hase kreuzend, schließlich durch die Gemarkung Natbergen, und zwar durch die Siedlung "Am Wiesengrund", dann in südöstlicher Richtung in etwa parallel zum Rosenmühlenbach, zwischen Ortskern Natbergen und Rosenmühle hindurch bis zur Straße Eistrup/Natbergen unmittelbar am Nordrand des Ortsteils Eistrup der Gemeinde Bissendorf. Von diesem Punkt verläuft die Schutzzonegrenze in west-südwestlicher bis westlicher Richtung durch das Gebiet des Eistruper Berges, dann in südlicher Richtung über die E 8 und die Auffahrt Landesstraße 91/E 8, durch den Sonnenbrink, am Baddelfeldweg entlang, über den Rochusberg, den Baddelfeldweg nunmehr in südwestlicher, anschließend in südöstlicher Richtung kreuzend, durch den großen Steinbruch nördlich der Straße Uphausen/Mündrup, schließlich in einem über Süden nach Südwesten drehenden Bogen bis zur Einmündung des Baddelfeldweges in die Straße Holsten/Mündrup. Anschließend verläuft die Grenze der Schutzzone III am Nordrand von Mündrup entlang insgesamt rd. 500 m weit in westlicher Richtung, dann

in etwa südwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 68 (Abzweigung der nach Mündrup führenden Verbindungsstraße), nunmehr rd. 175 m in nordwestlicher Richtung an der B 68 entlang, weiter in einem sanften, allmählich über Norden und Nordwesten drehenden Bogen am Ostrand des Hofes Himmermann vorbei (hier rd. 125 m südwestlich vom Gut Waldhof entfernt), am Südwestrand des Hofes Sundermann (Gemarkung Harderberg) entlang bis zum Ostrand des Stadtteiles Harderberg. Von dem letztgenannten Punkt aus verläuft die Schutzzonen-grenze zunächst in nordwestlicher, dann etwa nördlicher Richtung bis zum Osterberg und über ihn hinweg, in einer Entfernung von rd. 150 m östlich am Franziskus-Hospital vorbei, nunmehr die Frankfurter Heerstraße kreuzend, bis zur und über die Umgehungsstraße B 51/B 65, schließlich in nordwestlicher Richtung am Nordostrand des Hofes Potthof entlang, weiter in etwa nordwestlicher Richtung, dabei die Iburger Straße in Osnabrück berührend, bis zur Schölerbergstraße, dem Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

- (9) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den mittels Schnur und Siegel mit einer Ausfertigung dieser Verordnung verbundenen Lageplänen und der Übersichtskarte, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, zu ersehen. Die Ausfertigungen dieser Verordnung werden beim Regierungspräsidenten in Osnabrück, beim Landreis Osnabrück (Untere Wasserbehörde), beim Wasserwirtschaftsamt Osnabrück und bei der Stadtwerke Osnabrück Aktiengesellschaft aufbewahrt, so sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

#### § 4

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Nutzung der Zonen als Mähwiesen,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiesen ist die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit

sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

### § 5

- (1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.
- (2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1946) aufgeführten Stoffe.
- (3) Massentierhaltungen im Sinne dieser Verordnung liegen von folgenden Stückzahlen an vor: 250 Mastschweine oder 150 Mastkälber oder 150 Jungmastrinder oder 3 000 Legehennen oder 10 000 Stück Mastgeflügel.

(4) Übersicht

Das Grundwasser gefährdende Handlungen	in Schutzzone	
	II	III
<b>1. Einleiten von Abwasser in den Boden</b>		
a) zu Düngezwecken		
1. Abwasser aus Massentierhaltungen	G	-
2. Abwasser aus anderen Tierhaltungen	-	-
3. Düngen mit sonstigem Abwasser	G	-
b) zur Bewässerung	V	-
c) durch Untergrundverrieselung		
1. mit ordnungsgemäß vorgeklärtem gewerblichem Abwasser	V	G
2. mit ordnungsgemäß vorgeklärtem häuslichem Abwasser	V	-
3. mit Regen- oder Kühlwasser	G	G
In den vorstehenden Fällen (1. c) Nrn. 1.-3.) entfällt eine Genehmigungspflicht, sofern eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG besteht.		
d) durch Sickergruben für Regen- oder Kühlwasser	V	G

Das Grundwasser gefährdende Handlungen	II	III
e) in allen sonstigen Fällen	V	V
2. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	V	-
3. Durchleiten von häuslichem oder bezüglich der Verschmutzung diesem ähnlichen Abwasser mittels Abwasserkanälen, -gräben und -rohrleitungen ohne besondere Schutzmaßnahmen (z.B. Tonpackungen, Schutzrohre)	V	-
Die vorstehende Schutzbestimmung findet keine Anwendung auf bereits vorhandene Abwasserkanäle und -rohrleitungen.		
4. Errichtung und Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen, sofern nicht ausschließlich Stoffe abgelagert werden, die das Grundwasser nicht gefährden	V	V
5. Anlage von Gärfuttermästen, mit Ausnahme von Feldmästen auf Flächen, die in den letzten Jahren nicht für Gärfuttermästen verwendet wurden	V	G
6. Lagerung von natürlichem Dünger (z.B. Jauche und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Gruben sowie die Lagerung von künstlichem Dünger außerhalb von Räumlichkeiten mit wasserdichtem Boden	V	G
7. Lagerung und Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdgas- und Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln, sofern dies nicht innerhalb von Räumlichkeiten, die als dichte Wanne ohne Abflußmöglichkeit ausgebildet sind, oder in berg- oder bauaufsichtsbehördlich zugelassenen Behältern geschieht	V	V
Als Lagern gilt es nicht, wenn die staatliche Straßenbauverwaltung oder kommunale Verwaltungen Fässer mit Straßenbaustoffen kurzfristig in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge an den Straßen aufstellen.		
8. Durchleiten von wassergefährdenden Stoffen mittels Rohrleitungen, soweit der Betrieb nicht gem. § 41 a NWG genehmigt oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan vorgesehen ist, ausgenommen sind auch bestehende Anlagen im Sinne des § 41 e NWG		
a) unterirdisch verlegt	V	G
b) oberirdisch verlegt	G	G
9. Errichtung von Tanks zum Lagern wassergefährdender Stoffe bei einem Rauminhalt eines Behälters		
a) bei unterirdischer Lagerung		
1. bis 40 000 l	V	G
2. von mehr als 40 000 l	V	V



Das Grundwasser gefährdende Handlungen	in	
	Schutzzone II	III
b) bei oberirdischer Lagerung		
1. bis 10 000 l	G	G
2. von mehr als 10 000 l bis 100 000 l	V	G
3. von mehr als 100 000 l	V	V
Die in § 1 Abs. 2 der Lagerverordnung vom 21.1.1971 (Nieders.GVB1. S. 5) aufgeführten Handlungen gelten nicht als Lagern.		
10. Neuanlage von Friedhöfen mit Erdbestattungen	V	V
11. Errichtung von baulichen Anlagen		
a) bei deren Benutzung und Betrieb wassergefährdende Stoffe (z.B. auch häusliche und gewerbliche Abwässer) anfallen	G	G
b) sonstiger Art	G	-
12. Neuanlage von Flugplätzen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	V	G
13. Errichtung von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie	V	G
14. Versenkung radioaktiver Stoffe		
a) zu Meßzwecken bei Straßenbauten	G	G
b) im übrigen	V	V
Die Bestimmung ist nicht anzuwenden auf das Einbringen von Meßsonden, die sofort wieder entfernt werden.		
15. Lagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen, wassergefährdenden Chemikalien (z.B. Rückstandshalden der chemischen Industrie)	V	V
16. Vergraben von Tierkörpern, soweit dies nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 untersagt ist	V	V
17. Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie von Steinbrüchen	V	G
18. Erdaufgrabungen, Erdaufschlüsse und Bohrungen, mit Ausnahme der in Ziff. 19 genannten Bohrungen		
a) bis 5 m Tiefe	G	-
b) von mehr als 5 m Tiefe	V	G
19. Bohrungen, die unter Aufsicht der Bergbehörde oder des Landesamtes für Bodenforschung durchgeführt werden	G	G
20. Bergbau, wenn er zur Zerreißen von Deckschichten oder zur Einmündung und offener Wasseransammlung führt	V	G
21. Sprengungen, wenn die Gefahr der Zerreißen von Deckschichten oder der Verbindung verschiedener Grundwasserstockwerke besteht	G	G

Das Grundwasser gefährdende Handlungen	in Schutzzone	
	II	III
22. Neuanlage von		
a) Kleingärten	G	-
b) Gartenbaubetrieben	V	G
23. Neuanlage von Sportplätzen	G	-
24. Neuanlage von befestigten, für Motorfahr- zeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Park- plätzen	G	-
25. Verwendung von phenolhaltigen Stoffen beim Straßenbau	G	-
26. Anlage von Campingplätzen	V	G
27. Lagerung von Autowracks	V	V
(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinaus- gehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechts- vorschriften bleiben unberührt.		

#### § 6

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 4 beschränkt zulässigen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
  2. gewichtige Gründe für eine Befreiung vorliegen und diese mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind;
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen;
3. die Entnahme von Bodenproben;
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche;
5. das Aufstellen von Hinweisschildern;
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Auf Grundflächen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedürfen die vorstehenden Maßnahmen der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, wird die Höhe der nach § 41 NWG zur leistenden Entschädigung auf Antrag gemäß §§ 45 ff. NWG vom Regierungspräsidenten in Osnabrück als obere Wasserbehörde festgesetzt.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den §§ 19 und 41 WasHG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Osnabrück, den 12. Dezember 1974

Der Regierungspräsident  
in Osnabrück

In Vertretung

B a r o n

## V e r o r d n u n g

zur Änderung der Verordnung vom 12. Dezember 1974 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Düstrup und für den Tiefbrunnen Hettlich der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück

Vom 30. November 1977

Auf Grund der §§ 39, 40 und 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nieders.GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel VIII § 1 Nr. 4 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28.06.1977 (Nieders.GVBl. S. 233), wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung vom 12. Dezember 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück S. 588) wird wie folgt geändert:

Der letzte Halbsatz des § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung und den nachstehenden Zusatz:

"sie dürfen im Stadtgebiet nur mit Genehmigung der Stadt Osnabrück als untere Wasserbehörde und im Kreisgebiet nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Würden hiernach für ein und dasselbe Vorhaben beide Wasserbehörden zuständig sein, so entscheidet der Landkreis Osnabrück."

### Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Osnabrück, den 30. November 1977

Der Regierungspräsident  
in Osnabrück

In Vertretung:

Schierbaum

Es wird hiermit amtlich bescheinigt,  
daß die vorstehende ~~unseitige~~  
~~Abschrift~~ Abschrift mit der vor-  
gelegten Urkunde übereinstimmt.  
Osnabrück, den 5.12.1977

Der Regierungspräsident  
in Osnabrück  
Im Auftrage:

*Dieckmann*

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Düstrup und für den Tiefbrunnen Hettlich der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück

---

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 3 u. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Nr. 33/1990, S. 371), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des NWG vom 23.06.1992 (Nds. GVBl. Nr. 24/1992, S. 163) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. Nr. 18/1990, S. 144), diese geändert durch Verordnung vom 18.09.1992 (Nds. GVBl. Nr. 37/1992, S. 249), wird verordnet:

Art. I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Düstrup und für den Tiefbrunnen Hettlich der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück, vom 12.12.1974 (ABl. für den Regierungsbezirk Osnabrück Nr. 24/1974 vom 27.12.1974, S. 588), geändert durch Verordnung vom 30.11.1977 (ABl. für den Regierungsbezirk Osnabrück Nr. 23/1977 vom 15.12.1977, S. 362) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

"(9) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den mittels Schnur und Siegel mit einer Ausfertigung dieser Verordnung verbundenen Lageplänen und der Übersichtskarte, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, beim Landkreis Osnabrück (untere Wasserbehörde), beim Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg (Außenstelle Osnabrück) und bei der Stadtwerke Osnabrück AG aufbewahrt. Darüber hinaus werden Ausfertigungen des Lageplans i. M. 1 : 25.000, aus dem die Grenzen des Wasserschutzgebietes ersichtlich sind, bei den Städten Osnabrück und Georgsmarienhütte sowie bei der Gemeinde Bissendorf aufbewahrt. Die Verordnung bzw. die Pläne können bei den genannten Stellen von jedermann kostenlos eingesehen werden."

2. Die §§ 5 bis 10 erhalten folgende neue Fassung:

a) "§ 5

(1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück bzw. der Stadt Osnabrück als Untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Würden hiernach für ein und dasselbe Vorhaben beide Wasserbehörden zuständig sein, so entscheidet der Landkreis Osnabrück.

- (2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe.

Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

Die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen und weitere Hinweise sind dem "Katalog wassergefährdender Stoffe" zu entnehmen, der auf der Grundlage des § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), berichtigt am 08.10.1986 (BGBl. I S. 1654), vom Beirat "Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe" beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt und vom Umweltbundesamt herausgegeben wird.

- (3) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN

Zone	Zone
II	III

### Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund

- a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen

V	V
---	---

	Zone II	Zone III
b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern	V	V
c) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichem Abwasser	V	V
2. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3. Versenken und Versickern von Kühlwasser	V	G
4. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	V	G
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V
<u>Land - und Forstwirtschaft</u>		
7. Aufbringen von Klär- und Fäkal-schlamm	V	V
8. Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung	V	V
9. Aufbringen von Gülle, Jauche und Ge-flügelkot		
a) Ackerland oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) nach der Ernte ohne anschließenden Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten vom 01.07.-28./29.02.	V	V
bb) nach der Ernte mit anschließendem Anbau von Haupt- oder Zwischenfrüchten vom 01.07.-31.08.	V	-
vom 01.09.-31.01.	V	V

	Zone II	Zone III
b) Grünland vom 01.07.-31.08. vom 01.09.-31.01.	V V	- V
10. Aufbringen von Stallmist		
a) vom 01.10. - 31.12.	V	G <sup>x)</sup>
b) vom 01.01. - 30.09.	G <sup>x)</sup>	-
*) mit Düngeplan oder landwirtschaftlicher Beratung genehmigungsfrei.		
11. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland- oder Ackernutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
12. Wald		
a) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart > 0,5 ha	V	V
b) Kahlschlag > 1,0 ha	G	G
13. Schwarzbrache länger als 6 Monate	V	V
14. Anbau von Mais, Feldgemüse, Hackfrüchten und Sonderkulturen <u>ohne</u> Dünge- und Fruchtfolgeplan oder landwirtschaftliche Beratung	V	V
15. Anlage von Kleingartenkolonien	V	G
16. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Geflügelkot, Gülle, Stallmist) außerhalb undurchlässiger Lagerstätten	V	V



	Zone II	Zone III
17. Güllelagerung		
a) Behälter mit Sickerwasserkontrolle	V	G
b) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle	V	V
c) Erdbecken	V	V
18. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger, Pflanzenschutzmittel etc.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
19. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) für Siliergut mit Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-
b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle und Auffang der Silagesäfte	V	-
c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
20. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot *	V	V
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit einer bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmung der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V

\* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

	Zone II	Zone III
21. Massentierhaltung, soweit sie nach dem Bundes-Inmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	V	G
<u>W a s s e r g e f ä h r d e n d e S t o f f e</u>		
22. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V
23. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage		
aa) bis zu 40 000 l	V	G
ab) über 40 000 l	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage		
ba) bis zu 100 000 l	V	G
bb) über 100 000 l	V	V
24. Produktion wassergefährdender Stoffe in Gewerbe- und Industriebetrieben	V	V
25. Verwendung wassergefährdender Stoffe		
a) in stationären Anlagen über eine Menge von 100 l	V	-
b) Lösübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V
c) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V
26. Befördern wassergefährdender (im Sinne von § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-

	Zone II	Zone III
27. Beförderung wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG (ausgenommen Feldleitungen)	V	V
b) in Feldleitungen, die der Bergauf- sicht unterliegen	V	G
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht über- schreiten (ausgenommen sind Rohr- leitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 23);		
ca) unterirdisch verlegt	V	V
cb) oberirdisch verlegt	V	G
28. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung dieser Stoffe	V	V
<u>Abfall, bauliche Anlagen, Sonder-</u> <u>nutzungen</u>		
29. Ablagerung von Abfällen	V	V
30. Behandlung von Abfällen in Anlagen	V	V
31. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	V	V
32. Errichtung von Gebäuden *) (s. auch Anordnung Nr. 1)	V	-
*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Ände- rung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefähr- dende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		
33. Ausweisung von Baugebieten		
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G

	Zone II	Zone III
34. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
35. a) Bau von Bahnlinien	V	G
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V
36. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V
37. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
38. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
39. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	G
40. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	V	G
41. Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	V	G
42. Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
43. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V
b) Erweitern von Friedhöfen	V	G
44. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V
45. * Anlage und Betreiben von Fischteichen	V	G

Zone II      Zone III

Bodeneingriffe

46. *	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe) von mehr als 2 m Tiefe	V	G
47. *	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
	a) sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird	V	V
	b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
48. *	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
49. *	Durchführung von Sprengungen	V	G
50. *	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
	a) von mehr als 2 bis 5 m Tiefe	V	-
	b) von mehr als 5 m Tiefe	V	G
51.	Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V

\* Erläuterungen:

Wird durch die beabsichtigte Handlung, Maßnahme oder Anlage eine Verringerung des natürlichen Grundwasserschutzes hervorgerufen, so gilt für die Brunnen, für die keine Schutzzone II ausgewiesen ist, daß im Umkreis von 200 m um diese Brunnen die für die Schutzzone II aufgeführten Verbote bzw. Beschränkungen gelten. Dies gilt insbesondere für die mit einem \* versehenen Schutzbestimmungen 45 - 50.

(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes, § 68 der Niedersächsischen Bauordnung sowie wegen der (teilweisen) Lage des Wasserschutzgebietes im Landschaftsschutzgebiet für die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes."

b) "§ 6

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zulässigen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

(2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verböten dieser Verordnung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde."

c) "§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht."

d) "§ 8

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
  2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  3. die Entnahme von Bodenproben,
  4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
  6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Auf Grundflächen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedürfen die vorstehenden Maßnahmen der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde."

e) "§ 9

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber der Stadtwerke Osnabrück AG geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend."

f) "§ 10

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den § 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden."

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Bisherige Vorschriften über ein Außerkrafttreten der Verordnung werden aufgehoben.

Oldenburg, den 20. 4. 1981

Bezirksregierung Weser-Ems  
- 502k.8-62013-3-45 -

  
Regierungspräsident